

Bogensport Delmenhorst e.V.

Satzung

Vereinssatzung des Bogensport Delmenhorst e.V.
Sitz Delmenhorst

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bogensport Delmenhorst e.V.“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Oldenburg (i.O.) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Bogensport auszuüben, zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - a) das Durchführen regelmäßiger Übungseinheiten,
 - b) das Ausrichten von Wettkämpfen und Turnieren,
 - c) das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher, informeller, traditioneller und geselliger Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch neutral und benachteiligt niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Er ist Mitglied des „Landessportverbandes Niedersachsen e.V.“ und zuständiger Fachverbände.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einen Aufnahmeanspruch gibt es nicht.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 8., aber noch nicht das 16. Lebensjahr am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben; sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen und die Interessen des Vereins fördern.
7. Passive Mitglieder können weiterhin an Vereinsveranstaltungen informeller, traditioneller und geselliger Art teilnehmen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung und können zu den vertretungsberechtigten Vorstandsaufgaben gewählt werden, wenn ihre Mitgliedsrechte nach § 6 Absatz 6 nicht ruhen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeentscheid entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berufungsmöglichkeit.
2. Der Übertritt in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Übertrittsmöglichkeit besteht jeweils zum Quartalsanfang. Die passive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Wiederaufnahme der sportlichen Tätigkeit im Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Tod,
 - b.) durch Austritt,
 - c.) durch Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende.
5. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a.) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Mitgliedsadresse mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b.) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Mitgliedsadresse mit der Bezahlung des Ersatzbetrages für nicht geleistete Vereinsarbeitsstunden im Rückstand ist,
 - c.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - d.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e.) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - f.) bei Verstoß gegen die politische Neutralität und das Benachteiligungsverbot gem. § 2 Absatz 3, insbesondere bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Handlungen,
 - g.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Entscheidung ist das Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Wochen ab Absendetag an die letztgenannte Mitgliedsadresse schriftlich zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief oder im Zustellungswege zuzustellen.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereins-eigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6 - Beitrag

1. Der Verein kann Beiträge in folgender Form erheben:
 - a.) Aufnahmegebühr,
 - b.) Jahresbeitrag,
 - c.) Umlagen,
 - d.) Vereinsarbeit.
2. Die Höhe der oben genannten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der vierte Teil des Jahresbeitrags ist am ersten des jeweiligen Quartals im voraus fällig; er wird vierteljährlich aus Kostenersparnisgründen im bargeldlosen Einzugsverfahren vom Verein eingezogen; Mitglieder können auch freiwillig den gesamten Jahresbeitrag auf einmal überweisen.
4. Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit der

Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum dreifachen des Jahresbeitrages betragen. Die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder darf schriftlich erfolgen.

5. Der Vorstand hat das Recht, eine Befreiung oder Ermäßigung von Beiträgen zu beschließen.
6. Die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) ruhen, solange nicht alle Beiträge erbracht worden sind.

§ 7 - Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit ist unentgeltlich von den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu leisten. Familienmitglieder und Lebenspartner können auf Antrag ihre geleisteten Vereinsarbeitsstunden gegenseitig anrechnen lassen.
2. Von der Vereinsarbeit befreit sind sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Beirates, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand oder eine von ihm dafür beauftragte Person setzt die Art, die Zeiten und die Orte für die Leistung der Vereinsarbeit fest.
4. Für nicht geleistete Vereinsarbeit wird pro Jahr ein Ersatz in Geld verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit dieses Ersatzbetrages und die jährlich zu leistende Anzahl der Mindestarbeitsstunden.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,
der Vereinsausschuss.

§ 9 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der Vorsitzenden,
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem/der Kassewart/in,
 - d.) dem/der Schriftführer/in.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, er beschließt über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im Verein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und seiner eigenen.

Hierzu ist er allen beauftragten Personen weisungsbefugt. Er ist im übrigen für alle Vereinsbelange zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Mitglieder des Beirates delegieren und die Einzelheiten mit Zustimmung des Beirates durch Vereinsordnungen regeln. Der Vorstand beteiligt die Mitglieder des Beirates umfassend an den Beratungen über das von ihnen übernommene Aufgabengebiet und holt insbesondere zu strittigen Fragen Empfehlungen des Beirates ein, welche jedoch nicht bindend sind.

4. Der Vorstand hat das Recht, in den Fällen des § 5 Absatz 5 c.) bis g.) das Mitglied schriftlich abzumahnern.
5. Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassenwartin/des Kassenwartes. Sie/er gibt den Kassenbericht gem. § 13 Absatz 3 ab.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit mit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. In Personalunion dürfen Mitglieder des Vorstandes Ämter aus § 10 Absatz 1 bekleiden und in diese gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nicht Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen des Vereins sein.

§ 10 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a.) Spartenleiter/in FITA
 - b.) Spartenleiter/in Feld,
 - c.) Spartenleiter/in traditionelles Bogenschießen,
 - d.) Sportwart/in,
 - e.) Jugendwart/in,
 - f.) Frauenwartin,
 - g.) Materialwart/in FITA,
 - h.) Materialwart/in Feld,
 - i.) Pressewart/in,
 - j.) Seniorenwart/in.
2. Der Beirat berät den Vorstand über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im

Verein und beschließt hierzu Empfehlungen.

3. Alle Mitglieder des Beirates sind regelmäßig vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.
4. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 11 - Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 3 als Beisitzer/innen an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sie müssen volljährig sein. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in § 5 Absatz 6 niedergelegten Aufgaben zuständig. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben auf den Vereinsausschuss übertragen.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 8 entsprechend. Jedoch ist der Vereinsausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und mindestens 2 Beisitzer/innen anwesend sind.
4. Bei Ausscheiden eines Beisitzers/einer Beisitzerin ernennt der restliche Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einzuberufen.
2. Jederzeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen; die einladende Person darf ihre Unterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Die Berufung muss die Tagesordnung, bei Beschlussfassung den Gegenstand derselben benennen, Tagungsort, -zeit und -lokal enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift. Nach widerruflicher schriftlicher Einwilligung des Mitglieds darf die Einladung auch per eMail an die zuletzt angegebene eMail-Adresse erfolgen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per eMail eingereicht werden.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Vereinsausschusses,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Beschlussvorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. die Festsetzung der Höhe der Beiträge.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei personenbezogenen Abstimmungen wird auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt. Abstimmungen über mehrere Ämterkandidaten/innen oder Beschlusspunkte (En-Bloc-Abstimmungen) sind zulässig, wenn darüber vorher einstimmig beschlossen wurde.
4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes, jede gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat und jede Sitzung des Vereinsausschusses wird von dem/der Schriftführer/in oder von einer von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmten Person (Auftragsschriftführer/in) eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie kann bei der/dem Schriftführer/in eingesehen werden.
3. Das Abstimmungsergebnis beim Zustimmungserfordernis des Beirates und seine Empfehlungen sind in die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat aufzunehmen.

§ 16 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Beschlussvorschlag in der Tagesordnung bekannt zu geben oder eine Ablichtung der aktualisierenden Satzung als Anlage beizufügen. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dieses gilt auch bei der Zweckänderung.

§ 17 - Ehrenamtszuschale und Auslagenersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
3. Im Übrigen haben die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die mit ihrem Entstehen fällig werden und am einunddreißigsten März des Folgejahres verfallen.

§ 18 - Vereinsauflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier: Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat.

§ 19 - Vereinsordnungen

1. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Beirates nach Bedarf Vereinsordnungen, um Funktions- und Arbeitsabläufe leichter durchschaubar und handhabbar zu gestalten, insbesondere um die Aufgaben der Mitglieder des Beirates sowie die Innere Ordnung der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat zu regeln.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 20

Diese Satzung ersetzt die bestehende Satzung vom dritten Februar 1993 in der Fassung vom dreizehnten März 2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom siebzehnten März 2010.

Sie tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Delmenhorst, den _____

1. Vorsitzender (Versammlungsleiter)

stellvertretende Vorsitzende

Kassenwartin

Schriftführer (Protokollführer)